

// Im Blickpunkt

Mit den gleichlautenden Landererlassen zur Bewertung des Betriebsvermogens und von Anteilen an Kapitalgesellschaften fur Zwecke der Erbschaft-/Schenkungsteuer und den praktischen Auswirkungen befasst sich *Neufang*. Er kommt zu dem Ergebnis, dass das vereinfachte Ertragswertverfahren entgegen der Intention des Gesetzgebers in vielen Fallen nicht anwendbar ist. Auch bestehe die Gefahr der Uberbesteuerung, die nur durch den Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts abgewendet werden kann – fur Steuerberater ein neues Betatigungsfeld.

Udo Eversloh, Ressortleiter Steuerrecht

**Entscheidungen****BFH: § 8b Abs. 4 S. 2 Nr. 2 KStG 1999/2002 verstot nicht gegen Normenklarheitsgebot**

Der BFH hat durch Urteil vom 18.3.2009 – I R 37/08 – entschieden: Die Ruckausnahme des § 8b Abs. 4 S. 2 Nr. 2 KStG 1999/2002 in den Fassungen des UntStFG und des sog. Korb II-Gesetzes setzt voraus, dass weder die in Hs. 1 definierten negativen Tatbestandsmerkmale noch das in Hs. 2 definierte negative Tatbestandsmerkmal vorliegen. Letzteres umfasst auch den Fall, dass die durch einen nicht von § 8b Abs. 2 KStG 1999/2002 begunstigten Steuerpflichtigen eingebrachte Beteiligung im Rahmen einer Bargrundung entstanden ist. Die Regelungen verstieen nicht gegen das Gebot der Normenklarheit.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-2003-1 unter www.betriebs-berater.de (PM BFH vom 2.9.2009)

BFH: Begrundung eines gewerblichen Grundstuckshandels

Der BFH hat durch Urteil vom 24.6.2009 – X R 36/06 – entschieden: Die Einbringung eines Grundstucks in eine vom Steuerpflichtigen beherrschte GmbH vor Fertigstellung des Gebaudes ist bei der Beurteilung eines gewerblichen Grundstuckshandels als Anhaltspunkt fur das Vorliegen einer unbedingten Verauerungsabsicht heranzuziehen. Der Gewinn, der anlasslich der Einbringung eines Grundstuckshandelsbetriebs in eine GmbH entsteht, ist aufgrund der Rechtsgrundsatze zum gewerblichen Grundstuckshandel gewerbsteuerbar und -pflichtig. Nach den Umstanden des Streitfalls hat der Klager von Anfang an beabsichtigt, die erworbene Wohnung zu teilen, um anschlieend die neu entstandenen Wohnungen zu verauern. Das Grundstuck habe deshalb ab dem Erwerb zum Umlaufvermogen eines gewerblichen Grundstuckshandels gehort und sei im Wege der Einbringung an die beherrschte GmbH verauert worden.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-2003-2 unter www.betriebs-berater.de (PM BFH vom 9.9.2009)

BFH: Keine Differenzbesteuerung bei unzutreffend differenzbesteuertem Vorlieferung

Der BFH hat durch Urteil vom 23.4.2009 – V R 52/07 – entschieden: Ein Wiederverkaufer kann nicht die Differenzbesteuerung nach § 25a Abs. 1 Nr. 2 S. 2 Buchst. b UStG bzw. Art. 26a der Richtlinie 77/388/EWG fur die Weiterverauerung eines Gegenstands beanspruchen, wenn er den Gegenstand von einem Unternehmer erworben hat, der fur diese Lieferung zu Unrecht die Differenzbesteuerung angewendet hat.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-2003-3 unter www.betriebs-berater.de

BFH: Durchfuhrung von Kanutouren fur Schulklassen nicht umsatzsteuerbefreit

Der BFH hat durch Urteil vom 12.5.2009 – V R 35/07 – entschieden: Die Durchfuhrung von Kanutouren fur Schulklassen ist nicht gem § 4 Nr. 23 UStG von der Umsatzsteuer befreit. Es handele sich nicht um eine „Aufnahme“ der Jugendlichen fur Erziehungs-, Ausbildungs- oder Fortbildungszwecke im Sinne dieser Vorschrift, wenn die Gesamtverantwortung bei den Lehrern verbleibt.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-2003-4 unter www.betriebs-berater.de (PM BFH vom 9.9.2009)

BFH: Hinzurechnung steuerfreier Einkunfte zur Bemessungsgrundlage der Kirchensteuer

Der BFH hat durch Urteil vom 1.7.2009 – I R 76/08 – entschieden: Die Hinzurechnung von nach dem sog. Halbeinkunftsverfahren steuerfreien Einkunften zur Bemessungsgrundlage der in Baden-Wurttemberg erhobenen Kirchensteuer kann nicht durch Verrechnung mit im betreffenden Veranlagungszeitraum nicht verbrauchten Verlustvortragen neutralisiert werden.

Der Umstand, dass den Klagern fur das Streitjahr noch nicht durch Verrechnung verbrauchte Verlustvortrage zur Verfugung gestanden haben, fuhrt nicht zu einer Reduzierung der Kirchensteuer. Verlustvortrage gema § 10d EStG 2002 verringern die Bemessungsgrundlage der Zuschlagsteuern nur insoweit, als sie mit dem Gesamtbe-

trag der Einkunfte verrechnet werden und damit das nach § 2 Abs. 5 EStG 2002 zu versteuernde Einkommen als Ausgangsgroe der Berechnung der Zuschlagsteuern gema § 51a Abs. 2 EStG 2002 mindern. Eine weiter gehende Verwendung von Verlustvortragen fur Zwecke der Zuschlagsteuern sieht das Gesetz nicht vor. Das Fehlen einer Verrechnungsmoglichkeit verstot nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-2003-5 unter www.betriebs-berater.de

Verwaltungsanweisungen**BMF: Entfernungspauschalen ab 2007**

Das BMF hat sich im Schreiben vom 31.8.2009 – IV C 5 – S 2351/09/10002 – ausfuhrlich zu den praktischen Auswirkungen des Gesetzes zur Fortfuhrung der Gesetzeslage 2006 bei der Entfernungspauschale (BGBl. I 2009, 774) geauert und durch Praxisbeispiele erlautert, so z. B. auch bei Fahrgemeinschaften, bei Benutzung verschiedener Verkehrsmittel, mehreren Wegen an einem Arbeitstag oder bei mehreren Dienstverhaltnissen oder bei doppelter Haushaltsfuhrung.

Volltext des Schr.: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-2003-6 unter www.betriebs-berater.de

Gesetzgebung**EU-Kommission: Bericht uber****Steuerruckforderungen angenommen**

Die EU-Kommission hat am 4.9.2009 einen Bericht uber das Ubereinkommen bei der gegenseitigen Unterstutzung von Steuerruckforderungen angenommen. Die Beitreibung der Steuerforderungen betrifft bestimmte Angaben, Zolle, Steuern und weitere zwischen 2005 und 2008 festgesetzte Manahmen. Laut Statistik steigen die Betrage anrechenbarer Steuern, die durch die gegenseitige Unterstutzung zwischen den EU-Mitgliedstaaten als erstattungsfahig anerkannt wurden. Die Betrage stiegen sogar um das Sechsfache zwischen 2003 und 2008. Dennoch weisen die bisher erstatteten Betrage eine erstaunlich niedrige Rate im Verhaltnis zu der von den Mitgliedslandern geforderten Erstattung auf.

(PM EU-Kommission vom 4.9.2009)

Standige Mitarbeiter im Steuerrecht: RA StB Dr. Stefan Behrens, Frankfurt a. M.; Dipl.-Kfm. StB Oliver Dorfner, Frankfurt a. M.; Prof. Dr. W. Christian Lohse, Vorsitzender Richter am FG Munchen a. D.; Dipl.-Kffr. StBin Martina Ortmann-Babel, Stuttgart; Dr. Jurgen Schmidt-Troje, Prasident des FG Koln a. D., Koln; Prof. Dr. Roman Seer, Bochum; StB Dr. Andreas Soffing, Frankfurt a. M.; Dr. Roland Wacker, Richter am BFH, Munchen; Dipl.-Kfm. StB Lars Zipfel, Stuttgart